

den. Im Falle einer „gröblichen oder wiederholten“ Verletzung der Aufsichtspflicht besteht außerdem die Möglichkeit, dass dem Ausbilder entsprechend § 27 des JArbSchG die Ausbildungsberechtigung durch die zuständige Behörde entzogen wird.

Sollte es zu einem Unfall kommen, der auf eine fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht zurückgeführt wird, können neben Regressforderungen der Berufsgenossenschaft auch strafrechtliche Konsequenzen drohen.

J. Jühling

## Abzweigung von der Herdsteckdose

**?** Eine Elektrofirma hat in einer Wohnung einen zusätzlichen einphasigen Stromkreis in der Küche von der Herdsteckdose abgegriffen. Dass die Absicherung dieser Zuleitung mit einem 3-poligen LS-Schalter anstelle von drei einpoligen (oder 3-poliges D02-Element) vorgenommen werden muss, ist logisch (allpoliges Abschalten ist gefordert).

Ist in diesem Fall nach den DIN-VDE-Normen ein Abzweigen des Stromkreises verboten?

**!** Das Abzweigen eines Stromkreises von einer Herdsteckdose widerspricht DIN 18015-1 [1]. Gemäß Abschnitt 4.3.4 (1) in [1] ist innerhalb der Wohnungen ein Stromkreisverteiler für die erforderlichen Überstrom- und FI-Schutzeinrichtungen sowie ggf. weitere Betriebsmittel vorzusehen. Beim Durchdenken dieser Problematik stellt sich mir die Frage, ob es sich bei der abzweigenden Anschlussleitung wirklich um einen neuen Stromkreis handelt. Ein Elektroherd wird beim dreipoligen Anschluss in der Regel mit 16 A abgesichert. Der Nennstrom des Schutzorgans für den abzweigenden Stromkreis müsste dann ja kleiner sein, was eigentlich keinen Sinn ergibt.

Nach Abschnitt 2.5.1 in DIN VDE 0100-200 wird unter einem Stromkreis die „Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel einer Anlage (verstanden), die von demselben Speisepunkt versorgt und durch dieselbe Überstrom-Schutzeinrichtung geschützt wird“ [2]. Ist also keine zusätzliche Überstromschutzeinrichtung vorhanden, dann ist die abzweigende Leitung ein Teil des Herdstromkreises. Ein direktes Verbot für diese Ausführung ist in Normen nicht zu finden.

In DIN VDE 0100-510 [3] wird im Unterabschnitt 514.2 aber gefordert, Kabel- und Leitungssysteme (-anlagen) so anzuordnen, dass sie bei einer Inspektion, Prüfung, Reparatur oder Änderung der Anlage zugeordnet werden können.

Was getan werden muss, um dieser Forde-

rung gerecht zu werden, kann nur im speziellen Anwendungsfall durch die Elektrofachkraft entschieden werden. In Neuanlagen sollte man von solchen Lösungen generell Abstand nehmen.

### Literatur

- [1] DIN 18015-1:1992-03 Elektrische Anlagen in Wohngebäuden; Planungsgrundlagen.
- [2] DIN VDE 0100-200:1998-06 Elektrische Anlagen in Gebäuden; Begriffe.
- [3] DIN VDE 0100-510:1997-01 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Teil 5: Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel; Kapitel 51: Allgemeine Bestimmungen.

H. Senkbeil

## Anrechnungszeiten als Berufspraxis

**?** Ein ausgebildeter Elektroinstallateur, also eine Elektrofachkraft, nimmt an einer einjährigen Weiterbildung zum Gebäudesystemtechniker teil, mit Abschlusszertifikat der Bildungseinrichtung. Kann diese Zeit als Berufspraxis anerkannt werden?

**!** Diese Zeit kann nicht als Berufspraxis gerechnet werden, sondern als Weiterbildungsmaßnahme zu einer höheren Qualifikation.

Wenn diese Ausbildung dem „staatlich geprüften Techniker“ entspricht, gemäß DIN VDE 1000 Teil 10 „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“, Abschnitt 5.2 „Anforderung der fachlichen Ausbildung“, dann kann der Betreffende die verantwortliche fachliche Leitung eines elektrotechnischen Betriebs oder Betriebsteils übernehmen, gemäß Abschnitt 5.3 der zitierten Bestimmung. Ich empfehle auf jeden Fall das Studium der DIN VDE 1000 Teil 10, die mit Erläuterungen nur drei Seiten umfasst.

W. Kathrein

## Führen eines Fahrzeugs durch einen Lehrling

**?** Ist es zulässig, dass ein Auszubildender mit Führerschein einen Firmenwagen vom Firmengelände zur Baustelle bringt? Kann man ihn auch dazu „zwingen“? Was passiert bei einem Unfall/Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung?

**!** Es erscheint im Rahmen der Ausbildung geboten und ebenso zumutbar, dass ein Lehrling ein Fahrzeug führt und damit zur Baustelle fährt und zurück. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass der

Lehrling bereits im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und keine physischen Hemmnisse dagegen stehen bzw. objektiv erkennbar sind. Eine offizielle Befragung in dieser Hinsicht erscheint geboten.

Hinsichtlich Begleichung evtl. Unfallschäden lässt sich sagen, dass annähernd die gleichen Maßstäbe anzusetzen sind wie gegenüber anderen Arbeitnehmern. Hier ist nach leichter, mittlerer und grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz zu unterscheiden. Im Falle von Vorsatz (die Beweislage entscheidet) und grober Fahrlässigkeit dürfte der Lehrling voll zur Haftung herangezogen werden, im Falle mittlerer Fahrlässigkeit gegebenenfalls (evtl. auch anteilig), im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht. Es erscheint denkbar, dass nach Einzelfallprüfung eine Verschiebung des Haftungsrisikos zu Gunsten des Lehrlings – aufgrund Lebensalter, Reife usw. – in Betracht kommt. Richterrecht wird hier entscheiden.

F. O. Baumeister, F. E. Eichhorn

## Taster in beleuchteter Ausführung

**?** Mit unserer Fachkraft für Arbeitssicherheit gibt es auch mal Meinungsverschiedenheiten. Nach seiner Information müssen die Taster in einem Gebäude der öffentlichen Verwaltung in beleuchteter Ausführung sein.

Gibt es eine Unfallverhütungsvorschrift oder eine VDE-Bestimmung dafür?

**!** Unfallverhütungsvorschriften enthalten keine Anforderungen zur Ausführung der elektrischen Stromversorgung in öffentlichen Verwaltungen. Die Ausstattung dieser Gebäude richtet sich allgemein nach der Arbeitsstättenverordnung bzw. bei Gebäuden mit größeren Menschenansammlungen nach der Versammlungsstättenverordnung.

Konkrete Anforderungen an die Ausführung der elektrischen Installation sind der VDE-Reihe 0100 zu entnehmen. Speziell für Versammlungsstätten gilt auch VDE 0108 „Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenversammlungen“.

Mehr als **400 Antworten auf Ihre Praxisfragen** jederzeit abrufbar unter

[www.elektropraktiker.de](http://www.elektropraktiker.de)

### Weitere Angebote:

EIB-Service, Fachartikel-Sammlung, Buch-Shop, Inhaltsverzeichnisse, Termine, Software-Service, Gewinnspiel, Jobbörse. **Ein Internet-Service für ep-Abonnenten.**